

# **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

**Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**

---

Jahrgang 2012

Wien, 1. Juni 2012

Stück 5

---

**4113. Erlass vom 7. Mai 2012  
Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2012**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1	EINLEITUNG	4
1.2	BERÜCKSICHTIGUNG VON EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN	4
1.2.1	<i>INSPIRE-Richtlinie</i>	4
1.2.2	<i>PSI-Richtlinie</i>	4
1.3	STANDARDENTGELTE UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN	4
1.4	DAS PREISMODELL DES BEV	5
1.5	WEITERE PREISBILDENDE FAKTOREN	5
1.5.1	<i>Umsatzsteuer</i>	5
1.5.2	<i>Transferkosten</i>	5
1.5.3	<i>Mittelwertbildung</i>	6
1.5.4	<i>Rundungsbetrag</i>	6
1.5.5	<i>Mindestverrechnung</i>	6
1.6	RABATTE FÜR UNTERRICHT UND LEHRE	6
1.7	ABGABE- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG	6
1.8	ANGEBOTE	6
<b>2</b>	<b>NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND –ENTGELTE</b>	<b>7</b>
2.1	INTERNE NUTZUNG – MEHRPLATZNUTZUNG	7
2.2	EXTERNE NUTZUNG	7
2.2.1	<i>Freie Werknutzungen</i>	8
2.2.2	<i>Standardnutzung</i>	9
2.2.3	<i>Analoge und digitale Folgeprodukte</i>	10
2.2.4	<i>WEB-View</i>	11
2.2.5	<i>WEB-Services, LBS-Services</i>	11
2.2.6	<i>Sonstige Nutzungsrechte: Recht auf Digitalisierung</i>	12
2.2.7	<i>Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen</i>	12
2.3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
2.3.1	<i>Nutzungsrechte</i>	12
2.3.2	<i>Schutzrechte</i>	12
2.3.3	<i>Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV</i>	13
2.3.4	<i>Nutzungsvereinbarung</i>	13
2.3.5	<i>Dauer einer Nutzungsvereinbarung</i>	13
2.3.6	<i>Informationspflichten des Kunden</i>	13
2.3.7	<i>Weitergabe von Daten des BEV an Dritte</i>	13
2.3.8	<i>Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer</i>	14
2.3.9	<i>Kommerzielle Nutzung</i>	14
2.3.10	<i>Kopien</i>	14
2.3.11	<i>Haftung des BEV</i>	14
2.3.12	<i>Haftung des Kunden</i>	15
<b>3</b>	<b>PREISLISTE FÜR PRODUKTE DER VERMESSUNG</b>	<b>16</b>
3.1	GRUNDLAGENVERMESSUNG	16
3.1.1	<i>Festpunkte Gebrauchsnetz</i>	16
3.1.2	<i>Transformationsparameter</i>	16
3.1.3	<i>Grid-Produkte</i>	16
3.1.4	<i>APOS Postprocessing (APOS-PP)</i>	16
3.1.5	<i>APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS)</i>	16
3.1.6	<i>Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidundulationen)</i>	17
3.1.7	<i>Schwerekarte, Geoidkarte</i>	17
3.1.8	<i>Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung</i>	17
3.2	FERNERKUNDUNG	17
3.2.1	<i>Flugortungskarte</i>	17
3.2.2	<i>Luftbild digital</i>	17
3.2.3	<i>Luftbild analog</i>	18
3.2.4	<i>Luftbild Ansichtskopie</i>	18

3.2.5	<i>Photogrammetrische Grundlagen (bis Flugjahr 2009)</i> .....	18
3.2.6	<i>Orthophoto digital</i> .....	18
3.2.7	<i>Orthophoto analog</i> .....	19
3.3	DIGITALES LANDSCHAFTSMODELL (DLM).....	19
3.4	DIGITALES GELÄNDEHÖHENMODELL (DGM).....	20
3.4.1	<i>DGM Höhenraster</i> .....	20
3.4.2	<i>DGM Höhenschichtlinien</i> .....	20
3.4.3	<i>DGM Struktur- und Formenlinien</i> .....	20
3.5	KARTOGRAPHISCHE MODELLE (KM).....	20
3.5.1	<i>Kartographisches Modell 1:50 000 Raster (KM50-R) digital</i> .....	20
3.5.2	<i>Kartographisches Modell 1:200 000 Raster (KM200-R) digital</i> .....	21
3.5.3	<i>Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500-R) digital</i> .....	21
3.5.4	<i>Kartographisches Modell 1:2 000 000 Raster (KM2000-R) digital</i> .....	21
3.5.5	<i>KM50-R, KM200-R, KM500-R Druck/PDF</i> .....	22
3.5.6	<i>Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50-V) digital</i> .....	22
3.5.7	<i>Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250-V) digital</i> .....	22
3.5.8	<i>Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500-V) digital</i> .....	22
3.5.9	<i>Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM1000-V) digital</i> .....	22
3.5.10	<i>Austrian Map Fly 5.0</i> .....	22
3.6	TOPOGRAPHISCHE KARTEN.....	23
3.7	HISTORISCHE PRODUKTE.....	23
3.7.1	<i>Historische Karten Originale</i> .....	23
3.7.2	<i>Historische Karten Reproduktionen</i> .....	23
3.7.3	<i>Historische Karten digital</i> .....	23
3.7.4	<i>Historischer Kataster - Urmappe Reproduktionen</i> .....	24
3.7.5	<i>Historischer Kataster - Urmappe digital</i> .....	24
3.8	KATASTER.....	24
3.8.1	<i>Kataster analog</i> .....	24
3.8.2	<i>Kataster digital</i> .....	24
3.8.3	<i>Kataster – Stichtagsdaten</i> .....	25
3.8.4	<i>Kataster – Sonstige Produkte</i> .....	25
3.9	VERWALTUNGSEINHEITEN.....	26
<b>4</b>	<b>GEOINFORMATIONSDIENSTE</b> .....	<b>27</b>
4.1	ALLGEMEINES.....	27
4.2	GEOGRAPHISCHE INTERNET-APPLIKATIONEN.....	27
4.2.1	<i>GeoRef</i> .....	27
4.3	INSPIRE - GEODATENDIENSTE.....	27
4.3.1	<i>Suchdienste</i> .....	27
4.3.2	<i>Darstellungsdienste</i> .....	27
4.4	BEV PRODUKT-WEBSERVICE.....	28
<b>5</b>	<b>STUNDENSÄTZE</b> .....	<b>28</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Einleitung

Das BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gibt die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 Vermessungsgesetz (VermG) erstellten raumbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Rahmen von Geoinformationsdiensten ab. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Standardentgelte für die Abgabe von Geobasisdaten, für Geoinformationsdienste und für die Verwertung von Geobasisdaten sowie Nutzungsbedingungen gemäß § 48 VermG fest.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen gelten nicht für die Ausstellung der in § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 VermG angeführten Auszüge (analoge Sach- und Grafikdaten aus der Grundstücksdatenbank, die einem Kunden unmittelbar übergeben werden. Auszüge sind durch einen Standardmaßstab 1:500, 1:1 000, 1:2 000 bzw. 1:5 000, die Auswahl aller Ebenen und das Abgabeformat A3 und A4 gekennzeichnet), für Amtshandlungen gemäß § 47 Abs. 2 Z 3 VermG sowie für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister gemäß § 48 VermG. Die Gebühren für die Ausstellung von Auszügen und für Amtshandlungen gemäß § 47 VermG werden in der Vermessungsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 332/2011 i.g.F.; die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen für Daten des Österreichischen Adressregisters gemäß § 48 VermG werden in einem Erlass des BEV geregelt.

## 1.2 Berücksichtigung von europäischen Richtlinien

### 1.2.1 INSPIRE-Richtlinie

Die Richtlinie 2007/2/EG vom 14.3.2007 hat die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft zum Ziel. Sie wurde in Österreich auf Bundesebene durch das Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG), BGBl. I Nr. 14/2010 rechtlich umgesetzt. Die INSPIRE-Richtlinie stellt einen Rahmen für die Gestaltung der nationalen Geodateninfrastrukturen in den Mitgliedstaaten dar, der durch mehrere verbindliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission detaillierter gestaltet wird.

Neben technischen Maßnahmen (z.B. Metadaten, Interoperabilität von Geodaten und –diensten, Netzdienste) regelt INSPIRE die Zugänglichkeit von (umweltrelevanten) Geodaten und –diensten für die Öffentlichkeit (Artikel 11) sowie die Nutzung von Geodaten durch in- und ausländische öffentliche Stellen (Artikel 17). Speziell für die Nutzung von Daten und Diensten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft wurde die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 erlassen, zu der weiters, allerdings unverbindliche, Leitlinien existieren.

Die vorliegenden Standardentgelte und Nutzungsbedingungen berücksichtigen die genannten Vorgaben sowohl der Richtlinie als auch des GeoDIG in vollem Umfang und decken daher auch die Abwicklung von Geschäftsfällen gemäß INSPIRE ab.

### 1.2.2 PSI-Richtlinie

Die Richtlinie 2003/98/EG vom 17.11.2003 (PSI – Public Sector Information – Richtlinie) hat die Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, zum Ziel. Sie wurde in Österreich durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, rechtlich umgesetzt. Die PSI – Richtlinie stellt einen Rahmen für die Förderung der Weiterverwendung von Dokumenten der öffentlichen Verwaltung dar.

Die vorliegenden Standardentgelte und Nutzungsbedingungen berücksichtigen die Vorgaben der Richtlinie in vollem Umfang.

## 1.3 Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

Für die Abgabe von Geobasisdaten (Standardprodukte), für Geoinformationsdienste (Online Services) und für die Verwertung von Geobasisdaten („externe Nutzung“) werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Das Standardentgelt für **Standardprodukte** wird im Punkt 3 und jenes für **Geoinformationsdienste** im Punkt 4 geregelt. Das Standardentgelt für die **Verwertung (Nutzungsentgelt)** ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen im Punkt 2 geregelt.

## 1.4 Das Preismodell des BEV

Wesentliches Merkmal des BEV-Preismodells ist die **Unterscheidung von internen** („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) **und externen Nutzungsrechten** („Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen“) des Kunden.

### Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

- Das Standardentgelt für **analoge Produkte** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Ausgabegröße (= Blattformat) oder bei Sachdaten durch die Anzahl der Objekte bestimmt. Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.
- Das Standardentgelt für **digitale Produkte** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Fläche des ausgewählten Gebietes oder die Anzahl der Objekte bestimmt. Je nach Anzahl der Arbeitsplätze wird ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung verrechnet.
- Das Standardentgelt für **Geoinformationssdienste** ist abhängig von der Häufigkeit der Nutzung. Die Kosten für den Aufbau und den laufenden Betrieb des Services werden dem BEV durch eine Zugangsgebühr bzw. Grundgebühr abgegolten.

Schematische Übersicht „Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung“:

Preisbildende Faktoren	Analoge Produkte	Digitale Produkte	Geoinformationssdienste
Art der Daten	Datenlayer	Datenlayer	–
Gebiet	Ausgabegröße (Blattformat) oder Anzahl der Objekte	Dargestellte Fläche oder Anzahl der Objekte	–
Tlw. „Mindestpreis“ pro Produkt	Pro Produktbestellposition	Pro Produktbestellposition	–
Transferkosten	Verpackungs- und Portopauschale	Medien-, Verpackungs- und Portopauschale	–
Mehrplatzentgelt für interne Nutzung	–	Anzahl der Arbeitsplätze	–
Zugangsgebühr	–	–	Kosten für Aufbau und laufenden Betrieb
Standardentgelt für Geoinformationssdienste	–	–	Abhängig von der Häufigkeit der Nutzung

## 1.5 Weitere preisbildende Faktoren

### 1.5.1 Umsatzsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Umsatzsteuer).

### 1.5.2 Transferkosten

Für die Herstellung von Produkten auf digitalen Datenträgern (CD-ROM, DVD) wird eine **Medienpauschale** von 3,00 EUR pro Bestellung einschließlich Manipulation verrechnet. Die „Austrian Map“-Produkte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei physischen Produkten wird für das Verpackungsmaterial eine **Verpackungspauschale** von 1,50 EUR pro Bestellung einschließlich Manipulation in Rechnung gestellt.

Für eine Standardversendung innerhalb Österreichs wird eine **Portopauschale** von 2,50 EUR verrechnet. Bei Lieferungen ins Ausland beträgt diese 5,00 EUR. Werden Produkte per Nachnahme zugestellt, sind für den Versand innerhalb Österreichs 7,50 EUR und in das Ausland, wo diese Versandart möglich ist, 9,50 EUR zu entrichten. In diesem Fall ersetzt die **Nachnahmepauschale** die Portopauschale.

### **1.5.3 Mittelwertbildung**

Die Festlegung der Anzahl der Objekte je Bezugseinheit (z.B. Katastralgemeinde, Politische Gemeinde) kann durch Mittelwertbildung erfolgen (Zonenbildung).

### **1.5.4 Rundungsbetrag**

Die einzelnen Rechnungspositionen werden kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

### **1.5.5 Mindestverrechnung**

Die Mindestverrechnungssumme je Rechnung beträgt 5,00 EUR. Dieser Betrag wird jedenfalls verrechnet, auch wenn die Summe aller Rechnungspositionen (inkl. Transferkosten) darunter liegt. Davon ausgenommen sind Sofortmitnahmen (unabhängig von der Zahlungsart) und Abovereinbarungen.

## **1.6 Rabatte für Unterricht und Lehre**

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gemäß Punkt 2.2.1 wird für die Abgabe digitaler und analoger Produkte mit Ausnahme der Lagerartikel auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt, wobei die Mindestverrechnung zur Anwendung kommt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten des BEV missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2.1 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

## **1.7 Abgabe- und Nutzungsvereinbarung**

Die Abgabe von Geobasisdaten bzw. die Bereitstellung von Geoinformationsdiensten setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die in den Punkten 3 und 4 spezifizierten Standardprodukte und Dienstleistungen, die im Punkt 2 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Eine von den Standardentgelten abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Das BEV behält sich vor, dass einzelne Produkte aus technischen Gründen kurzfristig nicht angeboten werden. Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geregelt.

## **1.8 Angebote**

Kostenvoranschläge für individuelle Sonderprodukte werden nur gegen Kostenersatz erstellt, selbst wenn der Kunde letztlich keine Bestellung tätigt. Der dafür notwendige Personalaufwand wird vorab bekannt gegeben sowie nach Stundensätzen gemäß Punkt 5 berechnet.

## 2 Nutzungsbedingungen und –entgelte

### 2.1 Interne Nutzung – Mehrplatznutzung

Der Kunde kann die vom BEV bezogenen Daten auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. im Intranet für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden. Dabei hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Daten weder der Öffentlichkeit noch anderen als den internen Nutzungsberechtigten (z.B. über das Internet) zugänglich gemacht werden, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben und dass Zugriffsberechtigte und Mitarbeiter des Kunden die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

- Für **natürliche Personen** erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.
- Für ein **Bundesministerium** samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
- Für eine **Landesregierung** (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich die interne Nutzung auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.
- Für eine **Gemeinde** ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
- Für **sonstige juristische Personen** des öffentlichen Rechts und Privatrechts, für Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

### Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung durch mehrere Zugriffsberechtigte ist vom Kunden ein Mehrplatzentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten des BEV nutzt.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt der jeweiligen Produkte auf Basis der Einzelplatzlizenz berechnet:

Anzahl der Zugriffsberechtigten	Faktor Mehrplatzentgelt	Aufschlag
1 bis 5	1,00	0 %
6 bis 25	1,25	25 %
26 bis 100	1,50	50 %
Ab 101	2,00	100 %
Konzernlizenz	4,00	300 %

**Konzernlizenzen** können von privatrechtlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche unter die nachfolgende Definition eines Konzerns fallen: Ein Konzern besteht in der Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen, die auf Grund einer Beteiligung von mehr als 50 % unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen. Alle Unternehmen des Konzerns, die im Rahmen einer Konzernlizenz Daten nutzen, sind dem BEV vorab bekannt zu geben.

### 2.2 Externe Nutzung

Während unter Punkt 4 die Geoinformationsdienste des BEV beschrieben werden, beziehen sich die in diesem Punkt beschriebenen Services ausschließlich auf Dienste bzw. Nutzungsrechte des Kunden.

Schematische Übersicht „Externe Nutzungsrechte des BEV“:

Externes Nutzungsrecht	Anmerkung	Nutzungsentgelt
<b>Freie Werknutzungen</b> (vgl. Punkt 2.2.1)	Unterscheidung von 4 Fällen	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.
<b>Standardnutzung</b> (vgl. Punkt 2.2.2)	Unterscheidung von 5 Fällen	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.
<b>Analoge oder digitale Folgeprodukte</b> (vgl. Punkt 2.2.3)	Folgeprodukte auf Papier, CD-ROM, DVD, Speicherkarten etc.	Je nach <b>Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen</b>
<b>WEB-View</b> (vgl. Punkt 2.2.4)	Web-Anwendung zur Visualisierung von BEV-Daten.	<b>15%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a.
<b>WEB-Service</b> (vgl. Punkt 2.2.5)	Web-Anwendung, die über die reine Visualisierung von BEV-Daten („WEB-View“) hinausgeht.	Entweder <b>pauschal 40%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. <b>oder pro Transaktion 5%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz)
<b>LBS-Service</b> (vgl. Punkt 2.2.5)	Nutzung von BEV-Daten für ortsbezogene Informationsdienste.	Siehe WEB-Service.
<b>Recht auf Digitalisierung</b> (vgl. Punkt 2.2.6)	Digitalisierung von analogen BEV-Produkten.	Zum privaten Gebrauch <b>kostenlos</b> . Sonst <b>je nach Nutzungsrecht</b> auf Basis des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der entsprechenden digitalen Produkte.

## 2.2.1 Freie Werknutzungen

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere eine kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

### a) Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten des BEV der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

### b) Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

### c) Schulen/Universitäten

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten des BEV für Zwecke des Unterrichts und der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse oder Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen nur dann hergestellt werden, wenn Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden ein Belegexemplar an das BEV zu übermitteln.

### d) Forschungszwecke

Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auch auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde dem BEV den Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit einen Abschlussbericht zu übermitteln.

## Freie Werknutzungen

	<b>Nutzungsentgelt</b>
Freie Werknutzungsrechte	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.

## 2.2.2 Standardnutzung

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Sofern Daten der Öffentlichkeit und/oder anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden, erfordert dies eine Be- und Verarbeitung der vom BEV bezogenen Daten. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Bei allen Varianten der Standardnutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien oder digitalen Vervielfältigungen das Ableiten bzw. Extrahieren (speziell der Download) von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

### a) Unentgeltliche Weitergabe von max. 1.000 analogen Kopien an Dritte

Dieses Nutzungsrecht dient zur einfachen visuellen Darstellung von ortsbezogenen (thematischen) Informationen des Kunden auf Papier oder ähnlichem Trägermaterial für Informations-, Präsentations- und Testzwecke. Die in diesem Zusammenhang aus den Daten des BEV hergestellten Vervielfältigungsstücke (Plakate, Folder, etc) sind von Kunden grundsätzlich ohne Gegenleistung Dritter – also unentgeltlich – zur Verfügung zu stellen, wobei unabhängig von der Form der Mitteilung maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und die vom BEV bezogenen Daten höchstens im Format A3 dargestellt werden dürfen.

### b) Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte

Diese Nutzungshandlung entspricht im wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt 10 Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten auf digitalen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus.

### c) Die Verwendung als literarischer Behelf

Im Rahmen dieser Nutzungsvariante erfolgen die Vervielfältigungen des Kunden in Form von Ortschroniken, Festschriften und vergleichbaren Werken, wobei unabhängig von der Form des Werkes maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und der Umfang der vom BEV bezogenen Daten im Vergleich zum Gesamtwerk gering ist und höchstens 5 Ausschnitte beträgt.

### d) Internetnutzung

Im Rahmen dieser Nutzung dürfen maximal 10 Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Dies gilt auch, wenn weitere Daten vom BEV bezogen werden und im Rahmen der

Standardnutzung verwendet werden; eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Ausschnitten, mit mehr als 1.000.000 Pixel pro Ausschnitt oder auf einer weiteren Website ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen. Im Rahmen dieser Internetnutzung dürfen Luftbilder, Orthophotos, KM-Raster- und DKM-Rasterdaten verwendet werden. Die Darstellung erfordert ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden und umfasst auch das Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Überlagern, Drucken sowie das Verschieben von Bildschirmausschnitten. Darüber hinaus sind keine weiteren Interaktionen zulässig.

**e) Unentgeltliche Produkte und Services des BEV**

Die unentgeltlichen Produkte und Services des BEV (insbesondere gem. Punkt 4.3.1 und 4.3.2) dürfen im Rahmen von Folgeprodukten Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Be- und Verarbeitung der Daten gem. Punkt 2.3.7
- Hinweis auf die Schutzrechte des BEV gem. Punkt 2.3.3.

**Standardnutzung**

	<b>Nutzungsentgelt</b>
Standardnutzungsrechte	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind <b>keine externen Nutzungsentgelte</b> zu entrichten.

**2.2.3 Analoge und digitale Folgeprodukte**

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten gemäß Punkt 2.3.7, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der vom BEV bezogenen Daten voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass Originaldaten des BEV von Dritten weder abgeleitet noch vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) des BEV hinzuweisen.

Analoge Folgeprodukte können aus analogen oder digitalen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dient Papier oder ein vergleichbares Material. Digitale Folgeprodukte können aus digitalen oder gescannten bzw. digitalisierten analogen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dienen digitale Datenträger, wie CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder vergleichbare Speichermedien. Dies gilt ebenso für die Verwendung von digitalen Folgeprodukten in Softwareanwendungen (z.B. „Apps“ für mobile Anwendungen).

**Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten wird abhängig von der Auflagenhöhe bzw. der Anzahl der Lizenzen für jeden Geschäftsfall (Anlassfall) gesondert auf Basis eines Prozentsatzes des Standardentgeltes der verwendeten Grundlagen gemäß Punkt 3 berechnet. Für die Verrechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens des Folgeproduktes relevant, nicht jener der Erstellung.

**Analoge und digitale Folgeprodukte**

**Analoge Folgeprodukte**

<b>Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen</b>	<b>Nutzungsentgelt</b>
1 bis 100	30 %
101 bis 1.000	50 %
1.001 bis 3.000	100 %
3.001 bis 5.000	150 %
5.001 bis 10.000	250 %
10.001 bis 25.000	400 %
25.001 bis 50.000	700 %
Ab 50.001	1.000 %

**Digitale Folgeprodukte**

<b>Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen</b>	<b>Nutzungsentgelt</b>
1 bis 100	30 %
101 bis 1.000	50 %
1.001 bis 3.000	100 %
3.001 bis 5.000	150 %
5.001 bis 10.000	200 %
10.001 bis 25.000	250 %
25.001 bis 50.000	300 %
Ab 50.001	400 %

## 2.2.4 WEB-View

Das Nutzungsrecht „**WEB-View**“ ermöglicht die Darstellung (Visualisierung) von Daten des BEV in einer Web-Anwendung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7 Dabei darf nur ein Rasterbild an den Client (Browser oder mobiler Browser) übermittelt werden. Neben der Darstellung sind Funktionen wie Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Verschieben, Überlagern sowie Drucken zulässig. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Das externe Nutzungsrecht WEB-View berechtigt zum Betrieb einer eigenständigen Anwendung. Pro Website (URL) dürfen auch mehrere WEB-Views betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

### Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views werden **pro Jahr 15% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) gemäß Punkt 3 pro Anlassfall verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

### WEB-View

	<b>Nutzungsentgelt</b>
Nutzungsrecht „WEB-View“	<b>15%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) p.a.

## 2.2.5 WEB-Services, LBS-Services

Das Nutzungsrecht **WEB-Service** ermöglicht die Nutzung von Daten des BEV in einer WEB-Anwendung, welche über die rein visuelle Darstellung gemäß Punkt 2.2.4 „WEB-View“ hinausgeht und z.B. auch die Anzeige und/oder die Abfrage von Attributen, den Download von Folgeprodukten als PDF-Datei o.ä. Interaktionen ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7 darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Das externe Nutzungsrecht WEB-Service berechtigt zum Betrieb einer eigenständigen Anwendung. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Services betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist.

Das Nutzungsrecht **LBS-Service** (LBS – Location Based Services) ermöglicht die Nutzung der Daten des BEV zur Anzeige und/oder Abfrage von Attributen sowie zur Interaktion. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur in Form eines Folgeproduktes des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Sowohl bei WEB- als auch LBS-Services hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird.

### Nutzungsentgelt

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB- bzw. LBS-Services gezählt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Punkt 3 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezählt werden, dann werden **pro Jahr 40% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der im WEB- bzw. LBS-Service bereitgestellten Daten gemäß Punkt 3 verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

## WEB-Service, LBS-Service

	<b>Nutzungsentgelt</b>
Nutzungsrechte „WEB-Service“ bzw. „LBS-Service“	Entweder <b>pauschal 40%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. <b>oder pro Transaktion 5%</b> des Standardentgeltes für die interne Nutzung p.a. (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz)

### 2.2.6 Sonstige Nutzungsrechte: Recht auf Digitalisierung

Das Digitalisieren von analogen Produkten des BEV ist nur zum eigenen oder privaten Gebrauch und für einzelne Vervielfältigungsstücke erlaubt. Die hergestellten digitalen (bearbeiteten) Vervielfältigungsstücke dürfen nur dann der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht werden, wenn der Kunde je nach Art und Weise der Veröffentlichung ein externes Nutzungsrecht erworben hat. Ebenso ist eine Genehmigung zur internen Nutzung der digitalisierten analogen Produkte einzuholen, wenn der Kunde entsprechend Punkt 2.1 diese Daten zumindest 6 Zugriffsberechtigten bereitstellt.

#### **Nutzungsentgelt**

Werden digitalisierte analoge Produkte des BEV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (externe Nutzung) oder erfolgt die interne Nutzung auf mehr als 5 Arbeitsplätzen, so werden für das Recht auf Digitalisierung von analogen Produkten die Standardentgelte für die entsprechenden digitalen Daten verrechnet.

#### **Sonstige Nutzungsrechte**

	<b>Nutzungsentgelt</b>
Recht auf Digitalisierung	Zum privaten Gebrauch <b>kostenlos</b> . Sonst <b>je nach Nutzungsrecht</b> auf Basis des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der entsprechenden digitalen Produkte.

### 2.2.7 Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen

#### **Ausnahmen bei der Berechnung externer Nutzungsrechte:**

- Für die Verwertung von Daten des Digitalen Geländehöhenmodells (DGM) werden für die Berechnung des externen Nutzungsentgeltes 10% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) herangezogen.

#### **Mindestnutzungsentgelt**

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten (Einzelplatzlizenz) zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt pro Anlassfall 20,00 EUR beträgt, ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung.

## 2.3 Allgemeine Bestimmungen

### 2.3.1 Nutzungsrechte

Im Rahmen des Bezugs von analogen und digitalen Daten sowie im Zuge der Inanspruchnahme von Geoinformationssystemen erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Daten des BEV, sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das BEV ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen und Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

### 2.3.2 Schutzrechte

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte des BEV zu beachten:

- a) Landkarten sind gemäß § 2 Z 3 UrhG Werke der Literatur. Dazu zählen neben den Landkarten auch Reliefdarstellungen von Gebirgen. Gemäß § 7 Abs. 2 UrhG wird eindeutig bestimmt, dass vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke keine freien Werke sind. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat das ausschließliche Recht, Verwertungsrechte an diesen Daten Dritten einzuräumen.

- b) Luftbilder und Orthophotos unterliegen dem Schutz gemäß § 74 UrhG.
- c) Hinsichtlich seiner Datenbanken verfügt das BEV über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis-Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten des BEV in eine eigene Datenbank des Kunden oder eines Dritten integriert werden.

### **2.3.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV**

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form wie „© BEV – JJJJ, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, ZI. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ auf die Urheberrechte des BEV hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung von Daten des BEV (Folgeprodukte). Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-) Daten in jeder Darstellung erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte des BEV in Form von „© BEV, JJJJ“ ausreicht. Ausgenommen hiervon sind Urkunden gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz BGBl Nr. 3/1930 idGF. und Amtshandlungen nach dem Vermessungsgesetz BGBl Nr. 306/1968 idGF.

### **2.3.4 Nutzungsvereinbarung**

Für die Nutzung von Daten des BEV ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV erforderlich. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf den jeweils angegebenen bedungenen Zweck, wobei der Nutzungsvereinbarung eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende adäquate Nutzungsart gemäß Punkt 2.2 zugeordnet wird. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

### **2.3.5 Dauer einer Nutzungsvereinbarung**

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 2.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die vom BEV bezogenen Daten nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

### **2.3.6 Informationspflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, die zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Auflagezahl, im Vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde diese im Nachhinein bekannt zu geben.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Um die Angaben des Kunden zu überprüfen, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BEV berechtigt, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden betreffend die Nutzung der Daten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders, der jeweils Angehöriger seiner Berufsorganisation und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, Einsicht zu nehmen.

### **2.3.7 Weitergabe von Daten des BEV an Dritte**

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die vom BEV bezogenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist ein Be- und Verarbeiten der Daten („Folgeprodukt“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich, außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 2.2.1). Die Be- und Verarbeitung der Daten erfolgt durch Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von

Originaldaten des BEV nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

#### **Ausnahmeregelung:**

Folgenden Kunden wird erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte weiterzugeben:

- Privatrechtlichen Unternehmen im Rahmen einer Konzernlizenz gemäß Punkt 2.1.
- Stellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung ausschließlich für öffentliche Aufgaben im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, sofern von den betroffenen Nutzern die entsprechenden Nutzungsrechte beim BEV erworben wurden.

### **2.3.8 Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer**

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten des BEV an einen Auftragnehmer für die Dauer von maximal 2 Jahren weiterzugeben. Eine Weitergabe an einen Auftragnehmer über 2 Jahre hinaus ist mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung an den Auftragnehmer nur nach Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Eigentums- und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer übertragen werden,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages die Originaldaten des BEV vom Auftragnehmer zu löschen sind.
- Weiters ist in der Verpflichtungserklärung das Recht des BEV zu vereinbaren, wonach der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Der Kunde haftet gegenüber dem BEV für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer. Ein Formular „Verpflichtungserklärung“ steht auf der Homepage des BEV zum Download bereit. Verpflichtungserklärungen sind vom Kunden aufzubewahren. Das BEV ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die vom Kunden aufbewahrten Verpflichtungserklärungen zu nehmen. Angeforderte Unterlagen sind dem BEV innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln, andernfalls wird eine Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR in Rechnung gestellt.

### **2.3.9 Kommerzielle Nutzung**

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn Folgeprodukte des Kunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, deren Grundlage auf Daten des BEV beruhen; oder wenn die Daten des BEV über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 2.1 hinaus und/oder über die freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 hinaus genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn vom Kunden Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos Dritten zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

### **2.3.10 Kopien**

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist, außer für Zwecke der Datensicherung, nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenutzer hat dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten und eventuelle Kopien davon haben sowie Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

### **2.3.11 Haftung des BEV**

Die Daten werden vom BEV mit größter Sorgfalt bereitgestellt. Das BEV übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Das BEV übernimmt keine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch nicht für Mängelfolgeschäden, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ebenso wenig übernimmt das BEV eine Haftung für den Inhalt von Informationen, die mit den Daten des BEV durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Das BEV haftet auch nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder von Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten des BEV. Schließlich haftet das BEV nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **2.3.12 Haftung des Kunden**

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV dadurch entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden auf Grund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte des BEV, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten des BEV an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten des BEV usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten des BEV vereinbarungswidrig vom Kunden oder einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) verwendet oder an Dritte weitergegeben werden oder Dritte unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten des BEV beim Kunden erlangen, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Nutzung, Weitergabe bzw. des Zugriffs durch Dritte eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen, mindestens aber 500,00 EUR. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

### 3 Preisliste für Produkte der Vermessung

#### 3.1 Grundlagenvermessung

##### 3.1.1 Festpunkte Gebrauchsnetz

###### Festpunkte Lage und Höhe

	Preis in € je Festpunkt
Festpunkte Lage und Höhe – digital	0,40
Punktkarte Format A4 – auf Papier	0,50
Punktkarte Format A4 – PDF	0,25

###### Festpunktübersicht

	Preis in € je Blatt
Format A4 – PDF	2,50
Format A3 – PDF	3,75
Format A2 – PDF	5,00
Format A1 – PDF	10,00
Format A0 – PDF	15,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

##### 3.1.2 Transformationsparameter

	Preis in € je Parametersatz
Global (MGI-ETRS 89) – PDF	Unentgeltlich
Regional – digital	17,00

##### 3.1.3 Grid-Produkte

	Preis in €
GIS-Grid – digital	Unentgeltlich
Höhen-Grid – digital	Unentgeltlich

##### 3.1.4 APOS Postprocessing (APOS-PP)

	Preis in € je Minute/Referenzstation
Datenrate 1 Sekunde	0,15
Datenrate 5, 15 oder 30 Sekunden	0,10

##### 3.1.5 APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS)

	Preis in €
Einrichtungsgebühr (einmalig)	50,00
RTK (cm-Genauigkeit) je Sekunde	0,0015
RTK (cm-Genauigkeit) Tagespauschale	20,00
RTK (cm-Genauigkeit) Monatspauschale	200,00
DGPS (dm-Genauigkeit) je Sekunde	0,00015
DGPS (dm-Genauigkeit) Tagespauschale	2,00
DGPS (dm-Genauigkeit) Monatspauschale	20,00

### 3.1.6 Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidundulationen)

#### Schwerewerte

	Preis in € je Punkt
Vorhandene Schwerewerte, gemessen oder interpoliert im zusammenhängenden Gebiet oder entlang einer Linie	1,00
Interpolierte Schwerewerte unter Berücksichtigung der Schwereanomalien und des topographischen Einflusses im zusammenhängenden Gebiet auf vorgegebenen Punkten	2,50
Reduzierte Schwerewerte im zusammenhängenden Gebiet (Gitterwerte)	0,10

#### Geoidundulationen

	Preis in € je Bundesland
Burgenland	25,00
Kärnten	60,00
Niederösterreich	115,00
Oberösterreich	75,00
Salzburg	45,00
Steiermark	100,00
Tirol	75,00
Vorarlberg	15,00
Wien	5,00
Österreich gesamt	400,00

### 3.1.7 Schwerekarte, Geoidkarte

	Preis in €
Swerekarte von Österreich, Bouguer-Anomalien, 1:1 Million – PDF	Unentgeltlich
Geoidkarte von Österreich – PDF	Unentgeltlich

### 3.1.8 Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung

Folgende Leistungen werden nach dem erforderlichen Sach- und Personalaufwand verrechnet:

- Orthometrische Höhen von Punkten des Präzisionsnivelements
- Absolutschweremessung
- Gradientenbestimmung (Schwere)
- Ermittlung der Lotabweichungen
- Ermittlung der Schwerewerte durch Neumessung

## 3.2 Fernerkundung

### 3.2.1 Flugortungskarte

	Preis in € je Flugoperat
Flugortungskarte – digital	10,00

### 3.2.2 Luftbild digital

	Preis in € je Luftbild
Farbe – bis Flugjahr 2009	30,00
SW – bis Flugjahr 2009	20,00
RGB, CIR – ab Flugjahr 2010	30,00

### 3.2.3 Luftbild analog

#### Luftbild sowie Vollbildvergrößerungen (bis Flugjahr 2009)

	Preis in € je Vollbild
1:1 – PDF	10,00
1:2 – PDF	16,00
1:3 – PDF	22,00
1:4 – PDF	35,00
1:5 – PDF	52,00
1:6 – PDF	72,50

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

#### Luftbild Ausschnittvergrößerung (bis Flugjahr 2009)

	Preis in € je Blatt
Format A4 – PDF	10,00
Format A3 – PDF	12,50
Format A2 – PDF	15,00
Format A1 – PDF	25,00
Format A0 – PDF	35,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

### 3.2.4 Luftbild Ansichtskopie

	Preis in € je Blatt
Ansichtskopie von Archivkopie – PDF	7,50

### 3.2.5 Photogrammetrische Grundlagen (bis Flugjahr 2009)

	Preis in €
Photogrammetrisches Grundlagenpaket je Modell (Arbeitskopie + Skizzen + Kalibrierungsprotokoll + Koordinaten)	50,00
Orientierungsdaten je Luftbild	5,00
Passpunkt (Koordinate)	3,00

### 3.2.6 Orthophoto digital

#### Orthophoto komprimiert

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 0,25 m	3,00
Auflösung 0,5 m	1,00
Auflösung 1 m	0,20
Auflösung 2 m	0,05

#### Orthophoto originär

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Farbe (RGB, CIR) – Auflösung 0,25 m oder 0,20 m Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000 (1 x 1,25 km)	6,00

#### Orthophoto historisch

	Preis in € je km <sup>2</sup>
SW – Auflösung 0,5m Abgabe im Blattschnitt ÖLK (5 x 5 km)	2,00
Farbe – Auflösung 0,25m Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000 (1 x 1,25 km)	6,00

### 3.2.7 Orthophoto analog

#### Orthophoto Druck/PDF

(ist auch Ersatz für Luftbildkopie, -ausschnitte und –vergrößerungen ab Flugjahr 2010)

	Preis in € je Blatt
Format A4 – PDF	2,50
Format A3 – PDF	3,75
Format A2 – PDF	5,00
Format A1 – PDF	10,00
Format A0 – PDF	15,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

#### Orthophoto historisch

	Preis in € je Blatt
Farbe 1:2 000 Abgabe im Blattschnitt DKM 1:2 000 (1 x 1,25 km)	55,00
SW 1:10 000 Abgabe im Blattschnitt ÖLK (5 x 5 km)	55,00

### 3.3 Digitales Landschaftsmodell (DLM)

#### DLM select

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Objektbereich Verkehr Objektgruppen	
• Straßen	0,28
• Wege	0,08
• Bahnen	0,08
• Flugverkehr	0,04
• Schiffsverkehr	0,04
• Anlagen und Bauwerke für Verkehr, Transport, Kommunikation und Versorgung	0,04
Objektbereich Gewässer Objektgruppen	
• Fließende Gewässer	0,09
• Stehende Gewässer	0,03
• Bauwerke für Wasserversorgung	0,03
Objektbereich Namen Objektgruppen	
• Siedlungsnamen	0,002
• Gebietsnamen	0,002
• Bergnamen	0,002
• Gletschernamen	0,002
• Gewässernamen	0,002
• Riednamen	0,002
Objektbereich Siedlung Objektgruppen	
• Kommunale Einrichtungen	0,06
• Betriebseinrichtungen	0,06
• Kultur	0,06
• Freizeit und Sport	0,06

### 3.4 Digitales Geländehöhenmodell (DGM)

#### 3.4.1 DGM Höhenraster

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Rasterweite 10 m	3,00
Rasterweite 25 m	1,00
Rasterweite 50 m	0,30
Rasterweite 100 m (nur gesamt Österreich)	Unentgeltlich
Rasterweite 250 m (nur gesamt Österreich)	Unentgeltlich
Rasterweite 500 m (nur gesamt Österreich)	Unentgeltlich

#### 3.4.2 DGM Höhengschichtlinien

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Äquidistanz 5 m	2,00
Äquidistanz 10 m	1,00
Äquidistanz 20 m	0,25

#### 3.4.3 DGM Struktur- und Formenlinien

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Strukturinformation	4,00
Strukturinformation mit Höhenraster 10 m	5,00

### 3.5 Kartographische Modelle (KM)

#### 3.5.1 Kartographisches Modell 1:50 000 Raster (KM50-R) digital

##### KM50-R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 400 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,300
Auflösung 200 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,100
Auflösung 100 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,050
Auflösung 400 l/cm Farbbild	0,150
Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,050
Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,025

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet, das ist nur bei ebenenweiser Abgabe möglich:

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

##### KM50-R Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 200 l/cm	0,04

### 3.5.2 Kartographisches Modell 1:200 000 Raster (KM200–R) digital

#### KM200–R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 400 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,1000
Auflösung 200 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,0300
Auflösung 100 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,0150
Auflösung 400 l/cm Farbbild	0,0500
Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,0150
Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,0075

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet, das ist nur bei ebenenweiser Abgabe möglich:

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

#### KM200–R Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 200 l/cm	0,01

### 3.5.3 Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500–R) digital

#### KM500–R

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 400 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,0060
Auflösung 200 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,0020
Auflösung 100 l/cm ebenenweise – alle Ebenen	0,0010
Auflösung 400 l/cm Farbbild	0,0030
Auflösung 200 l/cm Farbbild	0,0010
Auflösung 100 l/cm Farbbild	0,0005

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet, das ist nur bei ebenenweiser Abgabe möglich:

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

#### KM500–R Relief

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Auflösung 200 l/cm	0,001

### 3.5.4 Kartographisches Modell 1:2 000 000 Raster (KM2000–R) digital

#### KM2000–R

	Preis in €
gesamt Österreich	Unentgeltlich

### 3.5.5 KM50-R, KM200-R, KM500-R Druck/PDF

	Preis in € je Blatt
Format A4 – PDF	2,50
Format A3 – PDF	3,75
Format A2 – PDF	5,00
Format A1 – PDF	10,00
Format A0 – PDF	15,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

### 3.5.6 Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50–V) digital

#### KM50–V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Wald	0,03
Höhenschichtlinien	0,06
Höhenschichtlinien mit Höhenattributen	0,12

### 3.5.7 Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250–V) digital

#### KM250–V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Verkehr	0,045
Gewässer	0,015
Höhenschichtlinien (inkl. Attribute)	0,015
Bodenbedeckung	0,010
Siedlung, Einzelsignaturen, Namen	0,010
Raumgliederung	0,005

### 3.5.8 Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500–V) digital

#### KM500–V

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Verkehr	0,0027
Gewässer	0,0009
Geländedarstellung	0,0009
Siedlungen	0,0006
Vegetation	0,0006
Grenzen	0,0003

### 3.5.9 Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM1000–V) digital

#### KM1000–V

	Preis in €
gesamt Österreich	30,00

### 3.5.10 Austrian Map Fly 5.0

	Preis in € je DVD
Austrian Map Fly 5.0	89,00

Bei diesem Produkt wird lediglich eine interne Nutzung gestattet. Abweichend zu Punkt 2.1 besteht folgende Regelung bezüglich eines Mehrplatzentgeltes:

Anzahl Arbeitsplätze	Mehrplatzlizenzen allgemein	Mehrplatzlizenzen für Schulen
2 bis 5	EUR 160,23	EUR 56,05
6 bis 10	EUR 320,46	EUR 112,09
11 bis 20	EUR 437,28	EUR 149,46
21 bis 50	EUR 554,10	EUR 186,82
Ab 51	auf Anfrage	auf Anfrage

Eine externe Nutzung gemäß Punkt 2.2 ist nicht zulässig.

### 3.6 Topographische Karten

#### Aktuelle Karten

	Preis in € je Blatt bis 31.12.2012	Preis in € je Blatt ab 01.01.2013
Österreichische Karte 1:25 000V – UTM	6,00	7,00
Gebietskarte	8,00	9,00
Österreichische Karte 1:50 000 – UTM	6,50	7,00
Österreichische Karte 1:200 000 – Bundesland	8,00	8,00
Österreichische Karte 1:200 000 – Bundesländer Set (Österreich)	34,00	34,00
Österreichische Karte 1:250 000	6,00	7,00
Österreichische Karte 1:500 000	8,00	9,00
Namenverzeichnis zur Österreichischen Karte 1:500 000	4,00	4,00
Kartometer	2,00	2,00

### 3.7 Historische Produkte

#### 3.7.1 Historische Karten Originale

	Preis in € je Blatt
Historische Karte	8,00
Zeichenerklärung zu historischer Karte	2,00
Historischer Atlas der Alpenländer (7 Blätter)	43,00

#### 3.7.2 Historische Karten Reproduktionen

	Preis in € je Blatt
Format A4	5,00
Format A3	7,50
Format A2	10,00
Format A1	20,00
Format A0	30,00
größer Format A0	50,00
Kopie der Manuskriptkarte – Kartenelement Situation	7,50
Kopie der Manuskriptkarte – Kartenelement Höhenkoten	7,50
Kopie der Manuskriptkarte – Kartenelemente Gewässer mit Höhengschichtlinien	10,00

#### 3.7.3 Historische Karten digital

	Preis in € je Blatt
Historische Karte digital	10,00

### 3.7.4 Historischer Kataster - Urmappe Reproduktionen

	Preis in € je Blatt
Urmappe (mit oder ohne Randausstattung) im Blattschnitt	60,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei Format A4	10,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei Format A3	15,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei Format A2	20,00
Urmappe ohne Randausstattung blattschnittfrei Format A1	40,00
Parzellenprotokolle bis Format A3	Kopierkosten

### 3.7.5 Historischer Kataster - Urmappe digital

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Historischer Kataster - Urmappe digital	3,00

## 3.8 Kataster

### 3.8.1 Kataster analog

#### Grafikdaten – Standard und Sonderformen

	Preis in € je Blatt
Format A4 – PDF	2,50
Format A3 – PDF	3,75
Format A2 – PDF	5,00
Format A1 – PDF	10,00
Format A0 – PDF	15,00
mit Orthophoto	50 % Zuschlag

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

#### Sachdaten

	Preis in € je Objekt
Grundstücksverzeichnis Format A4 – PDF	0,03
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer/nach Einlagen Format A4 – PDF	0,06
Geschäftsfallverzeichnis Format A4 – PDF	0,03
Historisches Grundstücksverzeichnis Format A4 – PDF	0,03
Grundstücksprotokoll Format A4 – PDF	0,03

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

Der Mindestverrechnungsbetrag je Bestellposition beträgt für die o.a. Sachdaten im PDF 2,50 EUR und für die Ausgabe auf Papier 5,00 EUR.

### 3.8.2 Kataster digital

Der Mindestverrechnungsbetrag je Bestellposition beträgt für die nachfolgenden Daten (Grafikdaten oder Sachdaten) 0,25 EUR.

#### Grafikdaten – Raster

	Preis in € je km <sup>2</sup>
Grafikdaten – Raster	10,00

### Grafikdaten – Vektor

	Preis in € je Objekt bis 31.12.2012	Preis in € je Objekt ab 01.01.2013
Grafikdaten (alle Ebenen)	0,080	0,100
Grundstücksgrenzen + Grundstücksnummern	0,040	0,050
Nutzungsgrenzen + Nutzungssymbole, Sonstige Linien, Sonstige Symbole, Sonstige Beschriftungen	0,024	0,030
Grenzpunkte + Grenzpunktnummern	0,012	0,015
Festpunkte	0,004	0,005

### Sachdaten

	Preis in € je Objekt bis 31.12.2012	Preis in € je Objekt ab 01.01.2013
Grundstücksverzeichnis	0,010	0,020
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer/nach Einlagen*	0,020	0,040
Geschäftsfallverzeichnis	0,010	0,020
Grenz- und Staatsgrenzpunkte	0,012	0,015

\* Die Abgabe von digitalen Eigentümerdaten ist aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt möglich.

### 3.8.3 Kataster – Stichtagsdaten

Der Mindestverrechnungsbetrag je Bestellposition beträgt für die nachfolgenden Daten (Grafikdaten oder Sachdaten) 0,25 EUR.

### Grafikdaten – Vektor

	Preis in € je Objekt bis 31.12.2012	Preis in € je Objekt ab 01.01.2013
Grafikdaten (alle Ebenen)	0,008	0,010

### Sachdaten

	Preis in € je Objekt bis 31.12.2012	Preis in € je Objekt ab 01.01.2013
Grundstücksverzeichnis	0,001	0,002
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer*	0,002	0,004

\* Die Abgabe von digitalen Eigentümerdaten ist aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt möglich.

### 3.8.4 Kataster – Sonstige Produkte

#### Vordurchführungsebene

	Preis in € je Objekt bis 31.12.2012	Preis in € je Objekt ab 01.01.2013
Grafikdaten (alle Ebenen ausgenommen Festpunkte) – Vektor und offene Geschäftsfälle – digital	0,080	0,100

Der Mindestverrechnungsbetrag für o.a. Daten beträgt 0,25 EUR je Bestellposition.

## Archivplan

	Preis in € je Plan
Archivplan – PDF (formatunabhängig)	0,80

## 3.9 Verwaltungseinheiten

### Verwaltungsgrenzen digital

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Verwaltungsgrenzen (nur Katastralgemeinden)	0,10
Verwaltungsgrenzen generalisiert 1:50 000	0,05
Verwaltungsgrenzen generalisiert 1:250 000	0,01

### Regionalinformation

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Regionalinformation – digital	0,50

### Katastralgemeindeverzeichnis

	Preis in €
KG-Verzeichnis – digital	Unentgeltlich

## 4 Geoinformationendienste

### 4.1 Allgemeines

Die Geoinformationendienste des BEV ermöglichen den Zugang zu Geobasisinformationen über moderne Kommunikationsmittel (z.B. Internet). Gegebenenfalls sind weitere Leistungen wie z.B. die Verschneidung verschiedener Datensätze damit verbunden.

Für die Inanspruchnahme eines Geoinformationdienstes ist eine Anmeldung durch den Kunden erforderlich (Passwort-geschützter Zugang). Der in die Abgabevereinbarung einbezogene Geoinformationdienst legt dabei die Art und Weise sowie den Umfang des Datenbezuges über das Internet bzw. von Funktionen fest.

Für die Bereitstellung bzw. den Bezug der Daten im Rahmen eines Geoinformationdienstes ist grundsätzlich eine Mindestvertragsdauer von 1 Jahr vorgesehen. Wenn bis spätestens 1 Monat vor Vertragsende keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

### 4.2 Geographische Internet-Applikationen

Das BEV stellt geographische Internet-Applikationen mit unterschiedlichen Daten und Funktionalitäten bereit. Die Applikationen können mit definierten Parametern aus anderen Kundensystemen aufgerufen werden. Es ist möglich, definierte Datensätze an das aufrufende System zu übergeben, z.B. Koordinaten eines gesetzten Punktes.

#### 4.2.1 GeoRef

Die **Zugangsgebühr** beträgt 600,00 EUR p.a.

Die **Höhe des Standardentgeltes** für ein Jahr wird anhand folgender Tabelle berechnet:

Anzahl der Aufrufe (Klicks)	Preis in € p.a.
1 bis 10.000	600,00
10.001 bis 50.000	1.800,00
50.001 bis 200.000	3.600,00
Nachverrechnung	Preis in € je Klick
Je Klick über der gewählten Paketstufe	0,10

Die jeweilige Nutzungsstufe ist vom Kunden vorab auszuwählen. Bei Überschreitung der gewählten Höchstgrenze erfolgt eine Klick-abhängige Nachverrechnung je Aufruf.

### 4.3 INSPIRE - Geodatendienste

Die INSPIRE - Geodatendienste werden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2007 (INSPIRE - Direktive) als Suchdienste, Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten bereitgestellt.

#### 4.3.1 Suchdienste

- CSW Suchdienst

#### 4.3.2 Darstellungsdienste

- WMS Koordinatenreferenzsysteme
- WMS Geografische Gittersysteme
- WMS Geografische Bezeichnungen
- WMS Verwaltungseinheiten
- WMS Adressen
- WMS Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)

- WMS Höhe
- WMS Bodenbedeckung
- WMS Orthofotografie

Die interne und externe Nutzung der Such- und Darstellungsdienste ist unentgeltlich. Für die externe Nutzung gilt das Standard - Nutzungsrecht gem. Punkt 2.2.2.

#### 4.4 BEV Produkt-Webservice

Das BEV Produkt-Webservice ist eine Systemschnittstelle zur Bestellung von Downloadprodukten über eine Anwendersoftware des Kunden. Für dieses Service wird eine Grundgebühr verrechnet. Die Verrechnung der einzelnen Downloadprodukte erfolgt gemäß den vorliegenden Standardentgelten.

	Grundgebühr in € pro Monat
Produkt-Webservice	10,00

### 5 Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl II Nr. 50/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2012 treten betreffend der Produkte des Katasters (Punkt 3.8 ) rückwirkend mit 7. Mai 2012 in Kraft, sonst mit Kundmachung dieses Amtsblattes.

Zugleich verlieren die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2011, verlautbart im AVerm 4058 ihre Wirksamkeit.

Wien, am 30.5.2012  
**Der Leiter des BEV**  
**Präsident Dipl.-Ing. August Hochwartner**

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2012, gemäß § 48 VermG, BGBl Nr. 306/1968 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. 31/2012  
 Erlass des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3251/2012 - 152

---

## **Amtsblatt für das Vermessungswesen**

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:  
BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien  
Tel.: +43 1 21110-2607  
E-Mail: [recht-verwaltung@bev.gv.at](mailto:recht-verwaltung@bev.gv.at)

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.